



HVBG

HVBG-Info 11/1985 vom 05.06.1985, S. 0063 - 0067, DOK 374.112/017-BSG

**Zur Frage des UV-Schutzes (§§ 548 i.V.m. 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO)
beim Betriebssport - BSG-Urteil vom 28.03.1985 - 2 RU 67/83**

Zur Frage des UV-Schutzes (§§ 548 i.V.m. 539 Abs. 1 Nr. 1
RVO) beim Betriebssport;

hier: BSG-Urteil vom 28.03.1985 - 2 RU 67/83 -
(Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 28.03.1985 - 2 RU 67/83 - bei folgendem
Sachverhalt die Sache zur erneuten Verhandlung an das LSG
zurückverwiesen:

Die Beigeladene (Lehrerin im Anstellungsverhältnis) verletzte
sich als Teilnehmerin eines Basketballspiels unter Lehrern
außerhalb der Dienstzeit, als sie mit dem Kläger (damals
Studienreferendar) zusammenprallte. Die Beigeladene verlangt im
zivilgerichtlichen Verfahren vom Kläger Schadensersatz wegen der
Unfallfolgen. Der Kläger betreibt die Feststellung der
UV-Leistungen gegen den Beklagten (Staatliche Ausführungsbehörde
für Unfallversicherung) mit dem Ziel, den Unfall der Beigeladenen
als Arbeitsunfall (§§ 548 i.V.m. 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO)
anzuerkennen. Die Vorinstanzen verneinten das Vorliegen eines
Arbeitsunfalls.

Auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil wird besonders
hingewiesen:

"Das LSG ist der Auffassung, an den Voraussetzungen eines der
versicherten Tätigkeit gleichzusetzenden Betriebssports habe es
hier deshalb gefehlt, weil die sportlichen Veranstaltungen der
Lehrer nicht im Rahmen einer unternehmensbezogenen Organisation
stattgefunden und das Unternehmen oder ein von diesem Beauftragter
keinen zweckgerichteten Einfluß auf die Gestaltung der Übungen
genommen hätten. In tatsächlicher Hinsicht hat das LSG insoweit
festgestellt, daß die Schulleitung mit der Ausübung des
Lehrersports zwar einverstanden gewesen sei und zu diesem Zweck
auch im Einvernehmen mit dem Sachträger des Landkreises Bad T. die
Genehmigung zur Benutzung der Sportstätten erteilt habe, die
sportliche Betätigung jedoch von den Lehrkräften angeregt worden
und auf völlig freiwilliger Basis erfolgt sei; der Schulleiter
oder der Sachträger hätten auf die Gestaltung keinerlei Einfluß
genommen. Weder die Freiwilligkeit der Teilnahme am
Ausgleichssport noch der Umstand, daß die Durchführung der
sportlichen Übungen von Betriebsangehörigen angeregt worden sind,
stehen jedoch dem Erfordernis einer unternehmensbezogenen
Organisation (s. BSG aaO) entgegen. Das genannte Erfordernis dient
vielmehr in erster Linie der Abgrenzung gegenüber Betätigungen in
Vereinen und sonstigen Einrichtungen, die mit dem Unternehmen
nicht in Beziehung stehen (s. BSG Breithaupt 1969, 566, 568;
Brackmann aaO § 483c; Gitter,
SGB-Sozialversicherung-Gesamtkommentar, § 548 Anm. 26). Es kommt
nicht darauf an, ob der Unternehmer selbst Veranstalter ist

(BSGE 16, 1, 6), eine unternehmensbezogene Organisation kann auch darin gesehen werden, daß dem Ausgleich dienende sportliche Betätigungen auf Anregung von Betriebsangehörigen ohne Teilnahmezwang vom Unternehmer gebilligt, durch Bereitstellen von Sportstätten und -geräten gefördert wird und - wie anscheinend hier - durch das Mitwirken eines - betriebsangehörigen - Sportlehrers eine dem Ausgleichszweck entsprechende Gestaltung der Übungen gewährleistet ist. Es ist entgegen der Auffassung des LSG auch nicht erforderlich, daß die Schulleitung selbst tatsächlich Einfluß auf die "Gestaltung" der Sportveranstaltungen nimmt. Die Bezugnahme auf das Urteil des Senats vom 26. Juni 1958 (BSGE 7, 249, 253) führt schon deshalb zu keinem anderen Ergebnis, weil dieses Urteil die Frage des Versicherungsschutzes bei betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen betrifft. Diese müssen - anders als der Betriebssport - auch in ihrer Durchführung von der Autorität der Unternehmensleitung oder eines von ihr Beauftragten getragen sein."